

Kita-Entgeltordnung

des ASB Regionalverbandes Ostbrandenburg e.V.

Als Träger der Kita „Haus der fröhlichen Kinder“ in Eisenhüttenstadt

Vorbemerkung

Die Entgeltordnung regelt auf Grundlage des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in unserer Kita (Kinderkrippe, Kindergarten) und darüber hinaus den Verfahrensweg hinsichtlich des Betreuungsvertrages. Die Entgeltordnung bildet die Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes und regelt die Elternbeitragspflicht der Personensorgeberechtigten bzw. Eltern.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Betreuungsangebote	3
§ 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages	3
§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten	4
§ 6 Elternbeitragspflicht	5
§ 7 Höhe der Elternbeiträge.....	6
§ 8 Elterneinkommen.....	7
§ 9 Nachweis des Einkommens.....	8
§ 10 Beitragsfreiheit	9
§ 11 Kostenübernahme/Kostenerlass.....	9
§ 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder	10
§ 13 Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit	10
§ 14 Verpflegung.....	10
§ 15 Öffnungszeiten/Urlaubsplanung.....	10
§ 16 Kündigung	11
§ 17 Säumigkeit.....	11
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 19 Datenschutz	12
§ 20 Übergangsregelung	12
§ 21 Inkrafttreten	13
Anlage 1	14
Anlage 2.....	15

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

Diese Entgeltordnung gilt für die Kindertagesstätte (nachfolgend Einrichtung genannt), die sich in Trägerschaft des ASB Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. (nachfolgend Träger genannt) befindet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische, familienergänzende Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit tagsüber gefördert, erzogen, gebildet, betreut und versorgt werden. Außerdem sind Kindertagesstätten Betreuungseinrichtungen gemäß §2 Abs. 1 KitaG, die für die verschiedenen Betreuungsarten als Krippe, Kindergarten, Hort, einer Kombination mehrerer dieser Betreuungsformen, auch altersgemischt, in kommunaler oder freier Trägerschaft betrieben werden.
- (2) Personensorgeberechtigte/r im Sinne dieser Entgeltordnung ist/sind
 - Eltern nach §§ 1591 und 1592 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
 - wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB (vgl. § 1631 BGB) die Personensorge zusteht.
 - Lebensgemeinschaften, sofern beide leibliche Eltern des Kindes sind und im selben Haushalt wie das Kind gemeldet sind.
- (3) Unterhaltsberechtigte Kinder sind alle Kinder für die der Personensorgeberechtigte Kindergeld bezieht unabhängig ob diese mit dem Personensorgeberechtigten im selben Haushalt leben.

Die Unterhaltsberechtigung ist durch den Personensorgeberechtigten nachzuweisen. Außerhalb des Haushaltes lebende unterhaltsberechtigte Kinder werden berücksichtigt, wenn der Nachweis der Unterhaltsleistung erbracht wird. Wird kein Nachweis erbracht, findet eine Berücksichtigung des Kindes im Sinne dieser Entgeltordnung nicht statt.

- (4) Elternbeiträge sind derjenige finanzielle Anteil, den der Personensorgeberechtigte, (Elternbeitragsschuldner) an den Kosten des Betreuungsangebotes leistet, welcher sich nach der Betreuungsdauer, dem Jahresnettoeinkommen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des Personensorgeberechtigten richtet. Der Personensorgeberechtigte hat für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu leisten. Die Erhebung der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung ist im Betreuungsvertrag geregelt. Dieser Anteil ist nicht im Elternbeitrag enthalten. Die Differenz zwischen den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und den tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung trägt der Träger der Einrichtung als Eigenanteil.

§ 3 Betreuungsangebote

- (1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus dem gesetzlichen Mindestbetreuungsanspruch nach dem KitaG oder dem Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung (nachfolgend Feststellungsbescheid genannt) ergibt. Die Betreuungszeiten können nur bis zum gesetzlichen bzw. zum im Feststellungsbescheid festgelegten Umfang liegen und sind auf die Öffnungszeiten der Einrichtung beschränkt.
- (2) In den jeweiligen Betreuungsarten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer
Krippe und Kindergarten	bis 6 Stunden
	bis 7 Stunden
	bis 8 Stunden
	bis 9 Stunden
	bis 10 Stunden und mehr

Die angebotenen Betreuungszeiten werden als durchschnittliche tägliche Betreuungszeit vertraglich festgelegt und sind für die Elternbeitragsfestsetzung ausschlaggebend.

- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen vom Personensorgeberechtigten rechtzeitig und im Voraus beim Träger schriftlich beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang muss, soweit erforderlich, in einem neuen Feststellungsbescheid des jeweils zuständigen Landkreises festgestellt werden. Rückwirkende Veränderungen sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei unverschuldet verspätet eingereichten Änderung) möglich.

§ 4 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in der Einrichtung des Trägers sind:
- Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer Einrichtung
 - das Vorliegen des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG,
 - der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die durchschnittliche tägliche Betreuungszeit des Kindes zwischen dem Personensorgeberechtigten und dem Träger gemäß dieser Entgeltordnung festgelegt wird.

Wenn der Rechtsanspruch auf Betreuung wegfällt, endet der Anspruch auf Betreuung zum Ende des Kitajahres, ohne dass es einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf (vgl. § 2 Abs. 4 KitaG). Der Anspruch auf Betreuung von Kindern bis zum ersten Lebensjahr ohne Rechtsanspruch gemäß §1 Abs. 2 Satz 3 KitaG, bleibt unberührt.

- (2) Anträge auf Prüfung und Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG sind bei dem jeweils zuständigen Träger der Jugendhilfe zu stellen.
- (3) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Einrichtung betreut, so ist eine Kündigungsbestätigung der anderen Einrichtung vorzulegen.

- (4) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in unserer Einrichtung und die Entscheidung zum Abschluss eines Betreuungsvertrages wird von der Einrichtungsleitung (nachfolgend Leitung genannt) vorgenommen. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.
- (5) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen (Bring- und Abholzeiten) sowie Abweichungen in besonderen Situationen werden in Absprache mit der Leitung vereinbart bzw. abgestimmt.
- (6) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Eisenhüttenstadt vergeben. Für Kinder aus anderen Kommunalgebieten erfolgt entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII eine Aufnahme, wenn zusätzlich:
 - die Wohnsitz-Stadt/-Gemeinde eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung gemäß § 16 Abs. 5 KitaG gegenüber dem Träger abgegeben hat und
 - freie Betreuungsplätze vorhanden sind.
- (7) Der Wechsel vom Krippen- in den Kindergartenbereich wird ausschließlich von der Leitung festgelegt. Ein Anspruch auf Wechsel nach eigenem Ermessen besteht nicht.
- (8) Die Aufnahme eines Krippen- und Kindergartenkindes erfolgt gemäß § 11a KitaG nur, wenn der Personensorgeberechtigte eine aktuelle ärztliche Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der Aufnahme vorlegt. Zum Zeitpunkt der Aufnahme darf die Bescheinigung nicht älter als 14 Tage sein. Darüber hinaus ist ein schriftlicher Nachweis vorzulegen, dass der gesetzlich vorgeschriebene Impfstatus besteht.
- (9) Während der Schließtage/-zeiten (sofern eine Festlegung erfolgt) besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Personensorgeberechtigte übergibt das Kind in der Kita i.d.R. einer pädagogischen Fachkraft und übernimmt es von einer solchen. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt für das Personal erst mit Annahme des Kindes und endet mit dessen Abholung durch bzw. mit Abgabe an den Personensorgeberechtigten oder einer bevollmächtigten Person.
- (2) Soll das Kind durch eine andere Person als dem Personensorgeberechtigten abgeholt werden, so bedarf dies der schriftlichen Erklärung (Vollmacht). Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist die Einrichtung berechtigt, die Übergabe des Kindes zu verweigern.

Soll das betreute Kind den Heimweg von der Kita aus allein antreten, so muss dies ausdrücklich durch den Personensorgeberechtigten als gewünscht schriftlich erklärt

werden. Der Träger und sein Personal werden damit ausdrücklich von jeglicher Haftung freigestellt.

- (3) Der Personensorgeberechtigte erkennt die pädagogische Konzeption und die Hausordnung der Einrichtung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (4) Dem pädagogischen Personal ist durch den Personensorgeberechtigten ausdrücklich Mitteilung zu machen, wenn:
 - das Kind die Einrichtung zeitweise nicht besuchen wird,
 - das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
 - eine ansteckende Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind" oder in dessen Lebensumfeld auftritt oder es den Verdacht darauf gibt,
 - sich die Erreichbarkeit des Personensorgeberechtigten ändert.
- (5) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Personal eine Arztbescheinigung angefordert werden.
- (6) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Eine Verabreichung von Medikamenten erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung der Leitung. Sollen verschreibungspflichtige Medikamente verabreicht werden, so ist eine schriftliche Anweisung zur Medikation seitens des behandelnden Arztes und die schriftliche Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (7) Dem Träger ist unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - der Personensorgeberechtigte den Wohnsitz wechselt,
 - sich die Personensorge ändert,
 - das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert,
 - sich die Bankverbindung für das Lastschriftinzugsverfahren ändert.
 - sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ändert.

§ 6 Elternbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung und Versorgung des Kindes in einer Einrichtung hat der Personensorgeberechtigte Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG sowie nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

Die Kosten der Frühstücks- und Nachmittagsverpflegung sind in den Elternbeiträgen enthalten. Die Anrechnung der Kosten für die Mittagsverpflegung ist im Betreuungsvertrag geregelt und wird separat erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Elternbeiträge gilt unbeschadet der täglichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Personensorgeberechtigten nach dieser Entgeltordnung, auf deren Veranlassung hin das Kind die Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Elternbeitragspflicht entsteht zum vertraglich vorgesehenen Termin der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Sie besteht auch während der Schließzeiten der Einrichtung oder während Urlaub, Kur oder Krankheit des Kindes.
- (5) Erfolgt die Aufnahme im laufenden Monat, wird der Elternbeitrag in voller Höhe festgesetzt und erhoben, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte die Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, ist 50 % des Elternbeitrages zu entrichten.
- (6) Der Beitrag wird für 12 Monate im Kalenderjahr festgesetzt und erhoben.
- (7) Die Zahlung der Elternbeiträge erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. In Ausnahmefällen ist eine Bareinzahlung beim Träger möglich.
- (8) Die Festsetzung erfolgt durch einen Bescheid.
- (9) Die Elternbeiträge werden zum 10. Werktag eines jeden Monats fällig.
- (10) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ist den entsprechenden Beitragstabellen aus der Anlage 1 und 2 zu entnehmen, welche Bestandteil dieser Entgeltordnung sind.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach:
 - dem Jahresnettoeinkommen des Personensorgeberechtigten,
 - der Betreuungszeit des Kindes,
 - der Betreuungsart,
 - die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder des Personensorgeberechtigten.
- (3) Der Elternbeitrag für einen Krippen- oder Kindergartenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat bzw. eingeschult wird. Der Beitrag ändert sich ab dem 1. des Folgemonats.
- (4) Muss ein Kind durch Versäumnis des Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus weiter in der Kindertagesstätte betreut werden, kann unabhängig vom Nettoeinkommen eine Strafzahlung in Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde berechnet werden.

- (5) Muss ein Kind über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus und durch Versäumnis des Personensorgeberechtigten betreut werden, kann eine Strafzahlung in Höhe von 50,00 € je angefangene Stunde berechnet werden.
- (6) Wird ein Kind von einem Personensorgeberechtigten zum Frühdienst 5:30 Uhr angemeldet und erscheint dann nicht und wurde auch 24h vorher nicht abgemeldet, dann kann hier eine Strafzahlung in Höhe von 50,00 € verlangt werden.

§ 8 Elterneinkommen

- (1) Als Einkommen im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Gesamtsumme der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz (EStG) anzusetzen. Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst nach § 2 EStG:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- (2) Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, z.B.:
 - Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oberhalb des Sockelbetrages von 300,00 €.
 - Unterhaltsleistungen an die Elternbeitragsschuldner,
 - Renten,
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen,
 - Einkommen nach dem SGB III (z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld 1, Insolvenzgeld),
 - Einstiegs geld nach dem SGB II,
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz).
- (3) Folgende Leistungen gehören nicht zum Elterneinkommen wie z.B.:
 - Leistungen nach § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis in Höhe des Sockelbetrages von 300,00 € bzw. 150,00 €,
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz anderer Haushaltsangehöriger,
 - Berufsausbildungsbeihilfen anderer Haushaltsangehöriger,
 - Pflegegeldleistungen nach dem SGB XII,
 - Kindergeld,
 - Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

- (4) Von dem Elterneinkommen sind folgende nachgewiesene Positionen abzusetzen
 - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten und
 - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten, mindestens in Höhe der jeweils geltenden steuerlichen Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer.
- (5) Nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt lebende Personen werden vom Elterneinkommen abgesetzt.
- (6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (7) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind kommt vom maßgebenden Einkommen ein monatlicher Festbetrag, der sich an die durchschnittlichen jeweils gültigen kindbezogenen Regelsätze nach dem SGB II anlehnt, in Abzug.
- (8) Bei nachweislich getrenntlebenden Ehepartnern/Lebensgemeinschaften bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt. Es kommt in diesen Fällen der Unterhalt für das zu betreuende Kind zur Anrechnung. Dies gilt ab dem Monat der Bekanntgabe der nachweislichen Trennung.
- (9) Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

§ 9 Nachweis des Einkommens

- (1) Die Prüfung des Einkommens und die Festsetzung der zu leistenden Elternbeiträge erfolgen durch den Träger im Aufnahmeverfahren, danach einmal jährlich.

Auf dieser Grundlage wird ein vorläufiger Beitragsbescheid erstellt. Auf Basis des nachgewiesenen tatsächlichen Jahresnettoeinkommens wird der endgültige Beitragsbescheid erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung mit den bisher gezahlten Beiträgen.
- (2) Maßgebend sind die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres. Unterjährige Einkommensveränderungen sind bei der Festsetzung von Elternbeiträgen zu berücksichtigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (Arbeitslosigkeit, Einkommensverlust des Jahresnettoeinkommens) kann das zu erwartende Einkommen

des laufenden Jahres berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung kann jedoch erst ab dem Monat der Bekanntgabe des besonderen Umstandes durch die Eltern erfolgen.

- (3) Bei einer Einkommenserhöhung des zu Grunde gelegten Einkommens soll diese dem Träger unmittelbar nach Eintritt der Erhöhung angezeigt werden. Wird die Anzeige versäumt, ist der Träger berechtigt, einen sich aus der Änderung ergebenden höheren Elternbeitrag nachzufordern.
- (4) Die Eltern haben geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens vorzulegen. Hierzu zählen insbesondere:
 1. Ausdruck elektronische Lohnsteuerbescheinigung,
 2. Einkommensteuerbescheid,
 3. sowie eine schriftliche Erklärung zum Einkommen mit den Nachweisen zu den Einkommensbestandteilen (Wohngeldbescheid, Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengeldes, Elterngeldbescheid, Bescheid über Unterhaltsvorschuss, o.ä.).
- (5) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid für das zurückliegende Jahr erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.
- (6) Der Abgabetermin für die Einkommensnachweise ist spätestens der 31.03. Fehlt zum angegebenen Termin der vollständige Nachweis des anzurechnenden Einkommens, wird der Höchstbetrag der jeweiligen Betreuungsform in Abhängigkeit der Betreuungsdauer festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass keine Minderung des Höchstbetrages beantragt werden soll.
- (7) Sofern ein verspäteter Nachweis der Einkommensverhältnisse einen geringeren Elternbeitrag ergibt, so erfolgt die Minderung des Beitrages ab dem Monat der Bekanntmachung.

§ 10 Beitragsfreiheit

Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in einer Einrichtung kein Beitrag erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 11 Kostenübernahme/Kostenerlass

Ist die Festsetzung der Elternbeiträge dem Personensorgeberechtigten nicht zuzumuten, kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Ein entsprechender Antrag ist durch den Personensorgeberechtigten an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe zu stellen.

§ 12 Elternbeitrag für Heim- und Pflegekinder

Gemäß § 17 KitaG werden für Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 33, 34 SGB VIII in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heime) erhalten und für Kinder von Pflegeeltern Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen. Das Einkommen des Personensorgeberechtigten bzw. der Pflegeeltern verbietet sich als Bemessungsgrundlage.

In Abhängigkeit von Betreuungszeit und -art ist folgender Elternbeitrag anzusetzen:

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer	monatlicher Elternbeitrag
Krippe	bis 6 Stunden	80 €
	bis 7 Stunden	90 €
	bis 8 Stunden	100 €
	bis 9 Stunden	110 €
	bis 10 Stunden und mehr	120 €

Betreuungsart	tägliche Betreuungsdauer	monatlicher Elternbeitrag
Kindergarten	bis 6 Stunden	72 €
	bis 7 Stunden	81 €
	bis 8 Stunden	90 €
	bis 9 Stunden	105 €
	bis 10 Stunden und mehr	120 €

§ 13 Elternbeitragserhebung während der Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit beträgt zwei Wochen. Während der Eingewöhnungszeit erfolgt keine Elternbeitragserhebung.

In der Eingewöhnungsphase kann der Personensorgeberechtigte gemeinsam mit seinem Kind die Einrichtung besuchen. Über die Zeit und den Umfang entscheidet die Leitung.

§ 14 Verpflegung

In der Einrichtung wird Mittags-, Halb- und Vollverpflegung (Frühstück/ Mittag/ Vesper) angeboten. Die Regelungen für Mittagsverpflegung der Kinder und Erwachsenen ist im Betreuungsvertrag zu entnehmen, welche nicht Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 15 Öffnungszeiten/Urlaubsplanung

- (1) Die Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger festgelegt. Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Der Träger kann im Benehmen mit dem Kita-Ausschuss Schließtage festlegen, an denen die jeweilige Einrichtung nicht geöffnet hat. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind im jeweils gültigen Betreuungsvertrag festgelegt.

- (2) Sofern keine Schließzeiten festgelegt sind, ist der Leitung durch den Personensorgeberechtigten bis zum 31.10. eines jeden Jahres die Urlaubsplanung (mindestens 20 Tage und davon zwei zusammenhängende Wochen) für das Folgejahr mitzuteilen.
- (3) Zum Zwecke der Teamfortbildung kann die Kita im Kalenderjahr für einzelne Tage geschlossen werden. Die Elternschaft wird über den Zeitpunkt der Fortbildungstage rechtzeitig informiert.

§ 16 Kündigung

- (1) Der Personensorgeberechtigte und der Träger können den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteinganges beim Träger maßgebend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis außerordentlich fristlos beenden, wenn
 - der Elternbeitragsschuldner/der Personensorgeberechtigte seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Forderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist;
 - der Elternbeitragsschuldner/der Personensorgeberechtigte nachweislich Tatsachen, die für die Elternbeitragshöhe relevant sind, falsch oder nicht vollständig angegeben bzw. deren Veränderung nicht mitgeteilt hat;
 - der Elternbeitragsschuldner/der Personensorgeberechtigte gegen die Regelungen der Vertragsbedingungen zum Betreuungsvertrag oder die Hausordnung verstoßen hat;
 - das Kind der Einrichtung über einem zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat unentschuldig fern bleibt.
- (3) Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (4) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung.
- (5) Wird der Vertrag durch den Personensorgeberechtigten gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nur geschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 erfüllt werden. Es besteht kein Anspruch auf nahtlose Aufnahme.

§ 17 Säumigkeit

Für die schriftliche Mahnung werden Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Elternbeiträge betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € je Verstoß geahndet werden.

§ 19 Datenschutz

- (1) Die persönlichen Angaben des Personensorgeberechtigten und des Kindes unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Der Elternbeitrag wird vom Träger erhoben. Zu diesem Zweck werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten des Kindes und sonstige notwendige Daten des Kindes und/oder des Personensorgeberechtigten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn die Speicherung rechtlich oder nach Erfüllung des Zwecks nicht mehr erforderlich oder die Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist oder wenn sie vom Personensorgeberechtigten beantragt wurde.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Sozialverfahren und Sozialdatenschutz) und das vierte Kapitel des SGB VIII sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 20 Übergangsregelung

- (1) Bestehende Betreuungsverträge behalten ihre Gültigkeit. Die aktuellen Bestimmungen dieser Satzung finden grundsätzlich ab dem 01.01.2023 Anwendung auf das Vertragsverhältnis. Der Personensorgeberechtigte hat diesbezüglich ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (2) Die Elternbeiträge wurden nach den aktuellen Beitragsstaffeltabellen neu berechnet und werden erstmals ab dem 01.01.2023 erhoben. Sollte kein aktuelles Einkommen vorliegen, wird der Elternbeitrag unter Vorbehalt nach dem zuletzt bekannten Einkommen berechnet.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Elternbeitragsordnung tritt für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen ab dem 01. 01.2023 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 01.01.2018 bleibt für die bis 31. Dezember 2022 in Anspruch genommenen Kinderbetreuungsleistungen in Kraft.

Frankfurt (Oder), den

Vorstandsvorsitzender

Geschäftsführerin

Anlagen

- (1) Elternbeitragstabelle Krippe
(2) Elternbeitragstabelle Kita

Anlage 1

zur Kita-Entgeltordnung des ASB Regionalverbandes Ostbrandenburg e.V.

Elternbeitragstabelle										
Nettoeinkommen			Krippe							
			1 Kind							
			4h	6h	7h	8h	9h	10h und mehr		
0,00 €	bis	20.000,00 €	0	0	0	0	0	0	0	
20.000,01 €	bis	23.000,00 €	15 €	17 €	18 €	19 €	20 €	21 €	21 €	6,50%
23.000,01 €	bis	26.000,00 €	18 €	20 €	22 €	23 €	24 €	26 €	26 €	7,75%
26.000,01 €	bis	29.000,00 €	23 €	26 €	28 €	30 €	31 €	33 €	33 €	10,00%
29.000,01 €	bis	32.000,00 €	29 €	33 €	35 €	37 €	39 €	41 €	41 €	12,50%
32.000,01 €	bis	35.000,00 €	35 €	40 €	42 €	45 €	47 €	50 €	50 €	15,00%
35.001,00 €	bis	40.000,00 €	42 €	48 €	54 €	60 €	66 €	72 €		
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	70 €	80 €	90 €	100 €	110 €	120 €		
45.001,00 €	bis	50.000,00 €	105 €	120 €	135 €	150 €	165 €	180 €		
50.001,00 €	bis	55.000,00 €	147 €	168 €	189 €	210 €	231 €	252 €		
			70%	80%	85%	90%	95%	100%		
55.000,01 €	bis	59.000,00 €	188 €	215 €	228 €	241 €	255 €	268 €	268 €	81,25%
59.000,01 €	bis	62.000,00 €	202 €	231 €	245 €	260 €	274 €	289 €	289 €	87,50%
62.000,01 €	bis	65.000,00 €	217 €	248 €	263 €	278 €	294 €	309 €	309 €	93,75%
		ab 65000,01 €	231 €	264 €	281 €	297 €	314 €	330 €	330 €	100%

Anlage 2

zur Kita-Entgeltordnung des ASB Regionalverbandes Ostbrandenburg e.V.

Elternbeitragstabelle										
Nettoeinkommen			Kindergarten							
			1 Kind							
			4h	6h	7h	8h	9h	10h und mehr		
0,00 €	bis	20.000,00 €	0	0	0	0			0	
20.000,01 €	bis	23.000,00 €	14 €	16 €	17 €	18 €	19 €	20 €		6,50%
23.000,01 €	bis	26.000,00 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	24 €		7,75%
26.000,01 €	bis	29.000,00 €	22 €	25 €	26 €	28 €	29 €	31 €		10,00%
29.000,01 €	bis	32.000,00 €	27 €	31 €	33 €	35 €	37 €	39 €		12,50%
32.000,01 €	bis	35.000,00 €	33 €	37 €	40 €	42 €	44 €	47 €		15,00%
35.001,00 €	bis	40.000,00 €	35 €	40 €	45 €	50 €	55 €	60 €		
40.000,01 €	bis	45.000,00 €	63 €	72 €	81 €	90 €	105 €	120 €		
45.001,00 €	bis	50.000,00 €	98 €	112 €	126 €	140 €	154 €	168 €		
50.001,00 €	bis	55.000,00 €	140 €	160 €	180 €	200 €	220 €	240 €		
			70%	80%	85%	90%	95%	100%		
55.000,01 €	bis	59.000,00 €	176 €	202 €	214 €	227 €	239 €	252 €		81,25%
59.000,01 €	bis	62.000,00 €	190 €	217 €	231 €	244 €	258 €	271 €		87,50%
62.000,01 €	bis	65.000,00 €	203 €	233 €	247 €	262 €	276 €	291 €		93,75%
		ab 65.000,01 €	217 €	248 €	264 €	279 €	295 €	310 €		100%